



Reglement

Olympische Fussballturniere
London 2012

Fédération Internationale de Football Association

Präsident: Joseph S. Blatter
Generalsekretär: Jérôme Valcke
Adresse: FIFA
FIFA-Strasse 20
Postfach
8044 Zürich
Schweiz
Telefon: +41-(0)43-222 7777
Telefax: +41-(0)43-222 7878
Internet: www.FIFA.com

Reglement

für die Olympischen Fussballturniere

Spiele der XXX. Olympiade London

27. Juli bis 12. August 2012

Neufassung vom 8.6.2012

1. FÉDÉRATION INTERNATIONALE DE FOOTBALL ASSOCIATION (FIFA)

Präsident: Joseph S. Blatter
 Generalsekretär: Jérôme Valcke
 Adresse: FIFA-Strasse 20
 Postfach
 8044 Zürich
 Schweiz
 Telefon: +41-(0)43-222 7777
 Telefax: +41-(0)43-222 7878
 Internet: www.FIFA.com

2. ORGANISATIONSKOMMISSION FÜR DIE OLYMPISCHEN FUSSBALLTURNIERE

Vorsitzender: Zhang Jilong
 Stv. Vorsitzender: Marios Lefkaritis

3. INTERNATIONALES OLYMPISCHES KOMITEE (IOC)

Präsident: Jacques Rogge
 Adresse: Château de Vidy
 1007 Lausanne
 Schweiz
 Telefon: +41-(0)21-621 6111
 Telefax: +41-(0)21-621 6216
 Internet: www.olympic.org

4. ORGANISATIONSKOMITEE FÜR DIE SPIELE DER XXX. OLYMPIADE LONDON (LOCOG)

Präsident: Lord Sebastian Coe
 Geschäftsführer: Paul Deighton
 Direktor Spielbetrieb: Doug Arnot
 Sportdirektorin: Debbie Jevans
 Adresse: One Churchill Place
 Canary Wharf
 London E14 5LN
 Grossbritannien
 Telefon: +44 (0)20 3 2012 000
 Telefax: +44 (0)20 3 2012 001
 Internet: www.london2012.com

Seite	Kapitel	Artikel
SPIELE DER XXX. OLYMPIADE IN LONDON		
5	Präambel	
6–11	I. Organisation der Vor- und der Endrunde	1–4
12–14	II. Anmeldung für die Turniere	5–7
15–21	III. Spielberechtigung	8–12
22–28	IV. Spielbestimmungen und Schiedsrichterwesen	13–18
29–30	V. Gewerbliche Rechte	19–21
31–35	VI. Vorrunde	22–23
36–44	VII. Endrunde	24
38–40	A. Männerturnier	25–28
41–44	B. Frauenturnier	29–32
45	VIII. Dopingkontrolle	33–35
46–47	IX. Disziplinarwesen, Proteste, Berufung und Schiedswesen	36–38
48–50	X. Finanzielle Bestimmungen	39–40
51–52	XI. Auszeichnungen, Medaillen und Sitzordnung	41–43
53–54	XII. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	44–45
55–58	Anhang A: Regel 51, Durchführungsbestimmung zu Regel 51 und Regel 52 der Olympischen Charta (nicht autorisierte Übersetzung)	
59–63	Anhang B: Reglement für den FIFA-Fairplay-Wettbewerb	

1. Die Olympischen Fussballturniere finden alle vier Jahre im Rahmen der Olympischen Sommerspiele statt. Die Mitgliedsverbände der FIFA sind eingeladen, mit ihrer U-23-Männerauswahl und ihrer Frauenauswahl teilzunehmen.

2. Die Spiele der XXX. Olympiade London 2012 (27. Juli bis 12. August 2012) umfassen ein Männer- und ein Frauenturnier, die vom 25. Juli bis 11. August 2012 ausgetragen werden.

3. Die Olympischen Fussballturniere London 2012 („Turniere“) sind in den FIFA-Statuten verankerte Veranstaltungen.

4. Die Turniere werden in einer Vor- und einer Endrunde ausgetragen.

5. Jegliche Rechte, die einem Verband, der an der Endrunde teilnimmt, oder einer Konföderation durch dieses Reglement nicht abgetreten werden, gehören dem Internationalen Olympischen Komitee (IOC) und/oder der FIFA.

6. Beziehen sich die Begriffe in diesem Reglement auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt. Begriffe in Einzahl schliessen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt.

1

FIFA

1. Die vom FIFA-Exekutivkomitee eingesetzte Organisationskommission für die Olympischen Fussballturniere („FIFA-Organisationskommission“) organisiert die Turniere in Übereinstimmung mit den FIFA-Statuten und dem Reglement für die Olympischen Fussballturniere London 2012 („Reglement“).

2. Die FIFA-Organisationskommission kann zur Erledigung dringlicher Angelegenheiten falls notwendig ein Bureau und/oder einen Ausschuss einsetzen. Die von einer solchen Instanz gefassten Beschlüsse treten unverzüglich in Kraft, sind jedoch durch Plenumsbeschluss bei der darauffolgenden Sitzung zu bestätigen.

3. Die FIFA-Organisationskommission ist für folgende Punkte verantwortlich:

- a)** Genehmigung der Vorbereitung für die Turniere, insbesondere der Wahl der Stadien
- b)** Genehmigung der Auslosungsverfahren und Durchführung der Endrundenauslosung
- c)** Ernennung der Spielkommissare und falls erforderlich Unterstützung der Konföderationen bei der Ernennung der Sicherheitsverantwortlichen und anderer erforderlicher Offizieller
- d)** Einhaltung der Bestimmungen von Art. 8 bis 11
- e)** Entscheidung über abgebrochene Spiele und gegebenenfalls Meldung der Fälle an die FIFA-Disziplinarkommission
- f)** Beurteilung von Protesten und Prüfung ihrer Zulässigkeit (vgl. Art. 37)
- g)** Ersatz der Verbände, die sich von den Turnieren zurückziehen (vgl. Art. 12 Abs. 8)

h) Beurteilung von Fällen höherer Gewalt

i) Behandlung aller anderen Aspekte der Turniere, die gemäss diesem Reglement oder den FIFA-Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen

4. Während der Vorrunde ist die FIFA-Organisationskommission für folgende Punkte verantwortlich:

- a)** Bildung von Gruppen und/oder Untergruppen zusammen mit den Konföderationen
- b)** Festlegung der Spielorte, Daten und Anstosszeiten der Spiele zusammen mit den Konföderationen, sofern sich die Verbände nicht einigen können
- c)** auf Antrag der FIFA-Anti-Doping-Stelle Festlegung der Spiele, bei denen Dopingkontrollen vorgenommen werden (vgl. Art. 33 bis 35)
- d)** Sicherstellung, dass Spiele gleichzeitig ausgetragen werden, wenn dies aus sportlichen Gründen erforderlich ist

5. Während der Endrunde ist die FIFA-Organisationskommission für folgende Punkte verantwortlich:

- a)** Überwachung der allgemeinen Vorbereitung, Entscheidung bezüglich Spielsystem, Auslosung und Gruppenbildung
- b)** nach Rücksprache mit dem LOCOG Festlegung der Daten und Spielorte der Spiele, Wahl in gutem Zustand befindlicher Stadien und Trainingsanlagen
- c)** Festlegung der Anstosszeiten
- d)** Wahl des offiziellen Balls und des vorgeschriebenen technischen Materials

e) Ernennung der Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, vierten Offiziellen und anderen erforderlichen Spieloffiziellen über die FIFA-Schiedsrichterkommission

f) Abschluss einer Unfall- und Krankenversicherung für die Mitglieder ihrer offiziellen Delegation, einschliesslich der Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten (vgl. Art. 40 Abs. 2)

6. Die Entscheidungen der FIFA-Organisationskommission sind endgültig und verbindlich.

2 Konföderationen

1. Die Vorrunde wird von der FIFA zusammen mit den Konföderationen organisiert. Die Konföderationen erarbeiten ein Wettbewerbsformat, das von der FIFA genehmigt werden muss.

2. Die Konföderationen können bei der FIFA beantragen, die Vorrunde im Rahmen eines bestehenden Wettbewerbs auszutragen. Gibt die FIFA einem solchen Antrag statt, ist die betreffende Konföderation allein für die Organisation eines solchen Vorrundenwettbewerbs zuständig.

3 Ausrichtende Verbände/LOCOG

Ausrichtende Verbände

1. Während der Vorrunde sind die jeweiligen ausrichtenden Verbände für die Sicherheit der Gastteams verantwortlich.

LOCOG

2. Während der Endrunde ist das LOCOG insbesondere für folgende Punkte verantwortlich:

a) Genehmigung der Vorbereitung für die Turniere, insbesondere der Wahl der Daten

b) Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, insbesondere in den Stadien und in der unmittelbaren Umgebung der Stadien. Es trifft diesbezüglich geeignete Massnahmen, falls nötig in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden, um Gewaltausschreitungen zu verhindern oder einzudämmen. Gewährleistung der Anwendung des FIFA-Sicherheitsreglements

c) Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit bei den Teamhotels und/oder dem Olympischen Dorf und den Trainingsanlagen der teilnehmenden Teams

d) Bereitstellung von ausreichend Stadion- und Sicherheitspersonal zur Gewährleistung der Sicherheit. Das LOCOG ist für das Betragen dieses Personals während des Einsatzes zuständig

e) Bereitstellen eines angemessenen lokalen Transports von den offiziellen Hotels zu den Stadien, in denen die Spiele ausgetragen werden, und zu den Trainingsanlagen für die teilnehmenden Teams und die Spieloffiziellen sowie für die FIFA-Delegierten

f) Bereitstellen einer ausreichenden Anzahl Sitzplätze sowie der nötigen technischen Infrastruktur für akkreditierte Vertreter lokaler und internationaler Medien (TV, Presse, Radio und Internet) gemäss FIFA-Medienrichtlinien

g) Sicherstellen, dass vor, während und nach den Spielen weder Journalisten, Fernseh- und Radiokommentatoren noch akkreditierte Film- und Fernsichtteams die Spielzone betreten. Im Bereich zwischen Spielfeldbegren-

zung und den Zuschauerrängen ist nur eine begrenzte Anzahl Fotografen und Fernsehmitarbeiter zugelassen, die für die Bedienung der Übertragungsausrüstung notwendig sind und über eine Sonderakkreditierung verfügen

4

Teilnehmende Mitgliedsverbände

1. Mit der Teilnahme an den Turnieren verpflichten sich die Mitgliedsverbände zur Einhaltung dieses Reglements und aller massgeblichen Beschlüsse der zuständigen FIFA-Organe.
2. Während der Vorrunde sind die teilnehmenden Mitgliedsverbände vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in Art. 22 insbesondere für folgende Punkte verantwortlich:
 - a) auf eigene Kosten Abschluss aller erforderlichen Versicherungen im Zusammenhang mit der Durchführung und Organisation von Spielen mit renommierten Versicherern, einschliesslich Haftpflichtversicherung und Unfallversicherung für Zuschauer (diese Bestimmung gilt nur für ausrichtende Verbände)
 - b) Gewährleistung von Gesetz und Ordnung sowie der Sicherheit am Spielort und in den Stadien und folglich der Anwendung des FIFA-Sicherheitsreglements
 - c) Einhaltung der von der FIFA herausgegebenen Richtlinien und Weisungen

3. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement sind die teilnehmenden Verbände insbesondere für folgende Punkte verantwortlich:

- a) Sicherstellen des guten Betragens all ihrer Offiziellen, Spieler, Delegationsmitglieder und aller anderen Personen, die während der Turniere in ihrem Auftrag tätig sind, insbesondere während der ganzen Aufenthaltsdauer im gastgebenden Land
 - b) Abdeckung sämtlicher Risiken, einschliesslich Verletzung, Unfall, Krankheit und Reise, für ihre Delegationsmitglieder und alle anderen Personen, die in ihrem Namen tätig sind, mit einer ausreichend hohen Versicherung gemäss den massgebenden FIFA-Bestimmungen und -Reglementen (sofern gegeben)
 - c) Bezahlung etwaiger Ausgaben von Delegationsmitgliedern während der Dauer ihres Aufenthalts im gastgebenden Land und der Kosten für zusätzliche Delegationsmitglieder
 - d) Übernahme sämtlicher Kosten eines verlängerten Aufenthalts
 - e) rechtzeitige Beantragung von gegebenenfalls benötigten Visa bei der diplomatischen Vertretung (Konsulat oder Botschaft) des gastgebenden Landes (falls erforderlich ist so früh wie möglich beim ausrichtenden Verband Unterstützung anzufordern)
 - f) Teilnahme an Medienkonferenzen und anderen offiziellen Medienveranstaltungen der FIFA oder des LOCOG
4. Jeder Verband hat als Bedingung für seine Teilnahme an der Endrunde dafür zu sorgen, dass alle Spieler, Offiziellen oder anderen Delegationsmitglieder das offizielle FIFA-Anmeldeformular ausfüllen und die erforderlichen Erklärungen unterzeichnen.

5

Allgemeine Bestimmungen

1. Alle der FIFA angeschlossenen Verbände können an den Turnieren teilnehmen, sofern ihr Land über ein nationales Olympisches Komitee (NOK) verfügt, das das IOC bereits anerkennt oder im Begriff ist anzuerkennen.
2. Ein Männer- und ein Frauenteam des ausrichtenden Verbands sind für die Endrunde der Turniere automatisch qualifiziert.
3. Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben.

6

Vorrunde

1. Die Verbände müssen dem FIFA-Generalsekretariat ihre Teilnahme durch Einsenden des vollständig ausgefüllten offiziellen Anmeldeformulars (einschliesslich der Angabe, ob die Anmeldung das Männer- oder das Frauenturnier betrifft) bis zu dem von der FIFA festgelegten Termin bestätigen.
2. Anmeldungen per Telefax müssen dem FIFA-Generalsekretariat durch Einsenden des offiziellen Anmeldeformulars per Post bestätigt werden.
3. Mit der Anmeldung für die Vorrunde verpflichten sich die Verbände:
 - a) dieses Reglement und gegebenenfalls gemäss Art. 2 Abs. 2 das von der betreffenden Konföderation erlassene Reglement einzuhalten,
 - b) zu akzeptieren, dass sämtliche administrativen und disziplinarischen Angelegenheiten sowie Schiedsrichterfragen in Zusammenhang mit der Vorrunde durch die FIFA oder gegebenenfalls gemäss Art. 2 Abs. 2 durch die betreffende Konföderation in Übereinstimmung mit dem massgebenden Reglement behandelt werden,

c) sofern die Vorrunde gemäss Art. 2 Abs. 2 durch die Konföderation organisiert wird, schreitet die FIFA nur ein, wenn Verbände beteiligt sind, die nicht zur betreffenden Konföderation gehören, oder wenn die FIFA von einer Konföderation darum gebeten wird, oder in Fällen, die im FIFA-Disziplinarreglement ausdrücklich genannt sind,

d) die Fairplay-Regeln einzuhalten.

7

Endrunde

1. Die 16 Männer- und die 12 Frauentteams, die sich für die Endrunde qualifiziert haben, müssen von den betreffenden NOK beim LOCOG schriftlich angemeldet werden.
2. Die Verbände, die zur Teilnahme an der Endrunde berechtigt sind, müssen ihre Teilnahme bestätigen, indem sie das vollständig ausgefüllte offizielle Anmeldeformular beim FIFA-Generalsekretariat fristgerecht einreichen.

Anmeldungen per Telefax müssen dem FIFA-Generalsekretariat durch Einsenden des offiziellen Anmeldeformulars per Post bestätigt werden.
3. Neben dem offiziellen FIFA-Anmeldeformular muss jedes NOK zur offiziellen Registrierung seiner Spieler für die Olympischen Spiele London 2012 die massgebenden LOCOG-Formulare (Sport Entry und Eligibility Conditions Forms) ausfüllen und einreichen.
4. Mit der Teilnahme an der Endrunde verpflichten sich die Verbände:
 - a) dieses Reglement einzuhalten und zu gewährleisten, dass auch ihre Spieler, Offiziellen und anderen Delegationsmitglieder dieses einhalten,
 - b) die durch die FIFA-Organe und FIFA-Offiziellen gemäss diesem Reglement getroffenen Entscheidungen zu akzeptieren,

c) alle vom LOCOG in Absprache mit der FIFA getroffenen Vereinbarungen zu akzeptieren,

d) die Nutzung, Aufnahme und Ausstrahlung von Bildern von Spielern und Offiziellen im Zusammenhang mit der Endrunde zu akzeptieren.

5. Das FIFA-Exekutivkomitee hat die Startplätze wie folgt auf die Konföderationen verteilt:

Männerturnier		Frauenturnier	
(16 Teams)		(12 Teams)	
AFC:	3,5	AFC:	2
CAF:	3,5	CAF:	2
CONCACAF:	2	CONCACAF:	2
CONMEBOL:	2	CONMEBOL:	2
OFC:	1	OFC:	1
UEFA:	3	UEFA:	2
Gastgeber (Grossbritannien):	1	Gastgeber (Grossbritannien):	1

6. Die endgültige Liste mit 18 Spielern und 4 Ersatzspielern, mit Angabe des vollständigen Namens, aller Vornamen, des Gebrauchsnamens, des Namens auf dem Hemd, des Geburtsdatums, des Namens und des Landes des Klubs, der Position und der Passnummer jedes Spielers, sowie 7 Offiziellen (je Team beim Männer- und Frauenturnier) muss dem LOCOG mit einer Kopie an das FIFA-Generalsekretariat bis 9. Juli 2012 um Mitternacht (Lokalzeit in London) zugestellt werden.

7. Verbände, deren Männer- und/oder Frauenauswahl an den Turnieren teilnehmen, müssen all ihre Offiziellen unter Angabe des Namens und der Funktion gemäss den auf den offiziellen Listen der Spieler und Offiziellen vermerkten Daten über das jeweilige NOK akkreditieren lassen.

8. Die Zahl der Offiziellen, die einer Delegation beim Männer- oder Frauenturnier angehören dürfen, ist auf sieben beschränkt, einschliesslich des Delegationsleiters.

8

Allgemeine Bestimmungen

1. Jeder teilnehmende Mitgliedsverband berücksichtigt bei der Zusammenstellung seiner Auswahlteams die folgenden Punkte:

a) Alle Spieler müssen Staatsangehörige des betreffenden Landes sein und seinen Rechtsorganen unterstehen.

b) Alle Spieler müssen gemäss FIFA-Statuten und den massgebenden FIFA-Reglementen, insbesondere von Art. 15 bis 18 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten, für die Auswahl spielberechtigt sein.

2. Stellt ein Team aus irgendwelchen Gründen einen nicht spielberechtigten Spieler auf (Nichteinhaltung der Altersbeschränkung, Einsatz eines Spielers, der für das betreffende Spiel nicht gemeldet wurde), wird das betreffende Spiel mit einer Forfait-Niederlage gewertet. Der Sieg mit einem Ergebnis von 3:0 oder mehr, je nach Endergebnis des Spiels, und die drei Punkte werden dem Gegner zugesprochen. Die diesbezügliche Entscheidung liegt bei der FIFA-Disziplinarkommission.

Männerturnier

3. Alle Spieler, die an der Vor- und Endrunde des Olympischen Fussballturniers teilnehmen, müssen am oder nach dem 1. Januar 1989 geboren sein. Für die Endrunde dürfen zusätzlich drei Spieler, die dieses Alterskriterium nicht erfüllen, in die offizielle Spielerliste aufgenommen werden.

Frauenturnier

4. Für das Frauenturnier gilt keine Altersbeschränkung.

9 Vorrunde

1. Jeweils 18 Spieler (die 11 Spieler der Startaufstellung und 7 Auswechselspieler) sind bei den Spielen spielberechtigt. Zwei dieser 18 Spieler müssen Torhüter sein, wobei einem von beiden die Nummer 1 vorbehalten ist.
2. Ausnahmsweise, etwa wenn eine Vorrundengruppe all ihre Spiele an einem Spielort austrägt (Turnierformat), können bis zu 20 Spieler (die 11 Spieler der Startformation und 9 Auswechselspieler) angemeldet werden.
3. Gemäss Art. 15 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten wird einzig ein Pass, der das genaue Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) enthält, als gültiger Nachweis für die Identität, Nationalität und das Alter des Spielers anerkannt. Ein Spieler ist nur spielberechtigt, wenn er einen gültigen Pass vorlegen kann. Ein Identitätsausweis reicht nicht zum Nachweis der Identität.
4. Die Spieler, Offiziellen und übrigen Delegationsmitglieder müssen alle zumutbaren Vorgaben erfüllen, die von den jeweils ausrichtenden Organen der Vorrunde erlassen wurden.

10 Endrunde

1. Jeder Verband, dessen Männer- und/oder Frauenteam für die Endrunde qualifiziert ist, muss bei der FIFA innerhalb der im betreffenden Zirkular genannten Frist eine provisorische Liste mit Spielern (darunter drei Torhüter) einreichen.
2. Der provisorischen Liste müssen Kopien der Geburtsscheine und Pässe aller aufgeführten Spieler beigelegt werden. Diese Unterlagen müssen dem FIFA-Generalsekretariat fristgerecht (gemäss entsprechendem Zirkular) vorliegen.

3. Jeder Verband, der für die Endrunde qualifiziert ist, darf je Team 18 Spieler mit den Nummern 1 bis 18 ernennen, wobei die Nummern 1 und 18 den Torhütern vorbehalten sind.
4. Neben diesen 18 für die Endrunde offiziell gemeldeten Spielern darf jeder Verband vier Ersatzspieler ernennen, die in die provisorische und definitive Liste der Spieler und Offiziellen aufgenommen werden, für die Turniere aber nicht offiziell angemeldet und folglich auch nicht spielberechtigt sind. Für diese vier Ersatzspieler gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Sie gehören nicht zu den 18 Spielern, die auf der Liste der Spieler und Offiziellen figurieren. Sie dürfen vorbehaltlich von Art. 10 Abs. 4 lit. c nicht an der Endrunde teilnehmen.
 - b) Ersatzspieler werden ernannt, damit bei Verletzung eines oder mehrerer offiziell gemeldeter Spieler oder im Falle höherer Gewalt nach Beginn der Endrunde ein Ersatz bereitsteht.
 - c) Die Änderung des Status eines Ersatzspielers, sprich dessen Aufnahme in die offizielle Liste der 18 Spieler, bedarf der Genehmigung und der Bestätigung der betreffenden FIFA-Kommissionen und richtet sich nach dem massgebenden LOCOG-Verfahren (Procedure regarding Emergency Medical Replacement). Nach Genehmigung des Antrags durch alle Parteien muss der Chef de Mission des betreffenden NOK oder ein anderer offizieller NOK-Vertreter, der gemäss IOC Athlete Replacement Policy dazu ermächtigt ist, das entsprechende Formular schriftlich beim/bei den LOCOG-Akkreditierungszentrum/-zentren einreichen.
 - d) Die Ersatzspieler tragen die Nummern 19 bis 22, wobei die Nummer 22 dem Ersatztorhüter vorbehalten ist.
 - e) Alle Kosten für die Ersatzspieler (Flugreise, Unterkunft, Verpflegung etc.) gehen vollumfänglich zulasten des betreffenden Verbands oder des betreffenden NOK.

5. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den Nummern übereinstimmen, die auf der offiziellen Spielerliste angegeben wurden, die beim FIFA-Generalsekretariat zusammen mit den Kopien der Spielerpässe mittels des offiziellen Formulars bis 9. Juli 2012 einzureichen ist. Auf dieser Liste der 18 Spieler und 4 Ersatzspieler müssen der vollständige Name, alle Vornamen, der Gebrauchsname, der Name auf dem Hemd, das Geburtsdatum, die Passnummer, der Name und das Land des Vereins sowie die Position jedes Spielers aufgeführt werden. Nur diese 18 Spieler (ausgenommen von der FIFA-Organisationskommission gemäss Art. 10 Abs. 4 lit. b anerkannte Fälle höherer Gewalt) dürfen an der Endrunde teilnehmen.

6. Die Teamliste für das Spiel umfasst alle 18 Spieler (11 Spieler der Startaufstellung und 7 Auswechselspieler). Höchstens drei der Auswechselspieler dürfen zu einem beliebigen Zeitpunkt während des Spiels eingewechselt werden. Keiner der vier Ersatzspieler, es sei denn, ihr Status sei in Übereinstimmung mit Art. 10 Abs. 4 lit. c geändert worden und sie seien formell in die offizielle Liste der 18 Spieler aufgenommen worden, dürfen in der Startaufstellung stehen oder während des Spiels auf der Ersatzbank sitzen.

7. Auf der Ersatzbank dürfen höchstens 14 Personen (7 Auswechselspieler und 7 Offizielle) sitzen.

8. Alle aufgeführten Spieler sind vor Beginn der Endrunde verpflichtet, Identität, Staatsangehörigkeit und Alter sowohl mit einem gültigen Pass einschliesslich Foto (mit Angabe des vollständigen Geburtsdatums) als auch mit einem Geburtsschein zu belegen. Spieler, die einen solchen Identitätsnachweis nicht erbringen, werden nicht zum Turnier zugelassen.

9. Bei Unstimmigkeiten beim Geburtsdatum eines Spielers entscheidet die FIFA-Organisationskommission gemäss den vom FIFA-Exekutivkomitee für solche Fälle erlassenen Bestimmungen, welche Folgen ein solcher Verstoss auf den weiteren Verlauf der Endrunde hat. Die FIFA-Organisationskommission leitet den Fall daraufhin an die FIFA-Disziplinarkommission weiter.

10. Die offizielle Liste der 18 Spieler und 4 Ersatzspieler wird vom FIFA-Generalsekretariat veröffentlicht.

11 Akkreditierung

1. Das LOCOG stellt für jeden Spieler und jeden Offiziellen eine offizielle Akkreditierung mit Foto aus.

2. Bei der Endrunde dürfen nur Spieler mit einer gültigen Akkreditierung eingesetzt werden. Die Akkreditierung kann von FIFA-Offiziellen (z. B. Schiedsrichter oder FIFA-Koordinator) jederzeit kontrolliert werden.

3. Jeder teilnehmende Verband erhält je Team 25 Akkreditierungen (18 für die gemeldeten Spieler und 7 für die Offiziellen). Ein Verband kann maximal vier Akkreditierungen für seine Ersatzspieler beantragen. Die Inhaber der zusätzlichen Akkreditierungen erscheinen auf der offiziellen Liste der Spieler der Endrunde, sind für die Endrunde aber nicht offiziell gemeldet (es sei denn, ihr Status sei in Übereinstimmung mit Art. 10 Abs. 4 lit. c geändert worden und sie seien formell in die offizielle Liste der 18 Spieler aufgenommen worden) und haben nur beschränkten Zugang zu den Zonen und den Olympiastätten.

12 Rückzug

1. Alle Verbände, die ein Team anmelden, verpflichten sich, all ihre Spiele zu bestreiten.

2. Weigert sich eine Auswahl, an der Endrunde teilzunehmen, wird sie vorbehaltlich Art. 44 dieses Reglements disqualifiziert.

3. Ein Verband, der seine Anmeldung bis 30 Tage vor Beginn der Vorrunde zurückzieht, muss eine Geldstrafe von CHF 5000 bezahlen.

4. Ein Verband, der seine Anmeldung weniger als 30 Tage vor Beginn der Vorrunde zurückzieht, muss eine Geldstrafe von CHF 7500 bezahlen.

5. Ein Verband, der sich nach dem Beginn der Vorrunde zurückzieht, muss eine Geldstrafe von CHF 10 000 bezahlen.
6. Ein Verband, der sich bis 30 Tage vor Beginn der Endrunde zurückzieht, muss eine Geldstrafe von CHF 15 000 bezahlen.
7. Ein Verband, der sich weniger als 30 Tage vor Beginn der Endrunde zurückzieht, muss eine Geldstrafe von CHF 20 000 bezahlen.
8. Ein Verband, der sich vor Beginn oder während der Vorrunde zurückzieht, kann durch einen anderen Verband ersetzt werden. Die diesbezügliche Entscheidung liegt bei der FIFA-Organisationskommission.
9. Je nach Fall und auf Beschluss der FIFA-Organisationskommission kann ein Verband, der ein Team zurückzieht, verpflichtet werden, die Kosten, die der FIFA, dem (den) betreffenden Verband (Verbänden), der (den) betreffenden Konföderation(en) und/oder dem LOCOG als Folge seiner Beteiligung entstanden sind, zu vergüten sowie für sämtliche etwaigen Schäden und Verluste Schadenersatz zu leisten.
10. Je nach Umständen des Rückzugs kann die FIFA-Disziplinarkommission zusätzliche Sanktionen verhängen, einschliesslich des Ausschlusses des betreffenden Verbands von künftigen Turnieren oder anderen FIFA-Wettbewerben.
11. Die FIFA-Organisationskommission befindet aufgrund eines begründeten und dokumentierten Antrags der betreffenden Verbände, Konföderationen und/oder des LOCOG über die Höhe des entstandenen Schadens.
12. Kann ein Spiel durch das Verschulden eines Verbands nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, verhängt die FIFA-Organisationskommission entweder eine Forfait-Niederlage (der Sieg mit einem Ergebnis von 3:0 oder mehr, je nach Spielstand zum Zeitpunkt des Spielabbruchs, und die drei Punkte werden dem Gegner zugesprochen) und überweist den Fall an die FIFA-Disziplinarkommission.

13. Gegen eine solche rechtskräftige und verbindliche Entscheidung kann keine Berufung eingelegt werden. Der schuldige Verband verzichtet zudem auf finanzielle Forderungen gegenüber der FIFA.
14. Im Falle höherer Gewalt trifft die FIFA-Organisationskommission geeignete Massnahmen.

13 Spielregeln

1. Alle Spiele sind gemäss vom International Football Association Board beschlossenen und von der FIFA veröffentlichten Spielregeln auszutragen.
2. Bei unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachversionen der Spielregeln ist der englische Wortlaut massgebend.
3. Bei einem Spielabbruch wegen höherer Gewalt wird nicht mehr das gesamte Spiel wiederholt, sondern nur noch die verbleibende Spielzeit zum Zeitpunkt des Abbruchs (mit dem derzeitigen Spielstand) gespielt.

Für die Fortsetzung des Spiels gelten folgende Grundsätze:

- a) Das Spiel wird mit den Spielern und Ersatzspielern fortgesetzt, die zum Zeitpunkt des Spielabbruchs auf dem Feld bzw. auf der Ersatzbank waren.
- b) Es dürfen keine zusätzlichen Ersatzspieler auf die ursprüngliche Startliste gesetzt werden.
- c) Die Teams dürfen nur noch die Auswechslungen vornehmen, die ihnen zum Zeitpunkt des Spielabbruchs zur Verfügung standen.
- d) Spieler, die vor dem Spielabbruch des Feldes verwiesen wurden, dürfen nicht ersetzt werden.
- e) Jegliche Sanktionen, die vor dem Spielabbruch verhängt wurden, gelten auch für die restliche Spielzeit.
- f) Die Anstosszeit, das Datum (voraussichtlich der folgende Tag) und der Ort werden von der FIFA-Organisationskommission bestimmt.
- g) Alle Beschlüsse, die darüber hinaus erforderlich sind, werden von der FIFA-Organisationskommission gefasst.

14 Spielfelder, Uhren, Anzeigetafeln

1. Jeder Verband, der Vorrundenspiele ausrichtet, muss sicherstellen, dass die Spielstadien und -anlagen den in den technischen Empfehlungen und Anforderungen der FIFA für den Bau von Fussballstadien festgelegten Anforderungen genügen sowie die Sicherheitsbestimmungen und alle übrigen FIFA-Reglemente und -Weisungen für internationale Spiele erfüllen. Die Spielfelder sowie die weitere Ausrüstung und Infrastruktur müssen in optimalem Zustand sein und den Spielregeln entsprechen.
2. In den Stadien, die für Vorrundenspiele vorgesehen sind, müssen die zuständigen Behörden zur Sicherheit der Zuschauer, Spieler und Offiziellen regelmässig Sicherheitskontrollen durchführen. Auf Anfrage müssen die Verbände der FIFA eine Kopie des entsprechenden Sicherheitszertifikats vorlegen, das nicht älter als zwei Jahre sein darf.
3. Nur von der FIFA begutachtete Stadien, in denen erfolgreich Spiele der Vorrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft Südafrika 2010™ ausgetragen wurden, oder Stadien, die nach Abschluss der genannten Vorrunde von der FIFA und/oder der Konföderation begutachtet wurden, sind für die Vorrunde der Olympischen Fussballturniere zugelassen. Sollte eine Stadion die FIFA-Standards nicht mehr erfüllen, kann die FIFA-Organisationskommission in Absprache mit der FIFA-Kommission für Stadien und Sicherheit die Wahl des Stadions ablehnen. Neue Stadien müssen vor der Nutzung begutachtet werden. Der Antrag für die abschliessende Inspektion und die nachfolgende Nutzung der Anlage muss beim FIFA-Generalsekretariat mindestens sechs Monate vor dem betreffenden Spiel eingereicht werden. Umgebaute Stadien müssen vor der Nutzung ebenfalls begutachtet werden. Der Antrag für die abschliessende Inspektion und die nachfolgende Nutzung der Anlage muss beim FIFA-Generalsekretariat mindestens neun Monate vor dem betreffenden Spiel eingereicht werden.
4. Gemäss Art. 8 Abs. 1 des FIFA-Sicherheitsreglements dürfen Vor- und Endrundenspiele ausschliesslich in Sitzplatzstadien ausgetragen werden. Wenn nur

Stadien mit Sitz- und Stehplätzen zur Verfügung stehen, darf der Stehplatzbereich nicht benutzt werden.

5. Die Spiele dürfen auf Natur- oder Kunstrasen ausgetragen werden. Die Kunstrasenfelder müssen den Bestimmungen des FIFA-Qualitätskonzepts für Kunstrasen oder dem Label „International Artificial Turf Standard“ entsprechen, es sei denn, es liege eine Ausnahmegenehmigung der FIFA vor. In diesem Fall hat das Gastteam auf Wunsch Anrecht auf zwei Trainingseinheiten vor dem Spiel.

6. Weist ein Stadion ein fahrbares Dach auf, entscheidet der FIFA-Spielkommissar in Rücksprache mit dem Schiedsrichter und zwei Teamoffiziellen vor dem Spiel, ob das Dach geschlossen werden oder offen bleiben soll. Der Entscheid muss spätestens bei der Organisationsitzung am Morgen des betreffenden Spiels bekanntgegeben werden, wobei er bei plötzlichen und massiven Wetteränderungen vor dem Spiel noch geändert werden kann. Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, bleibt es während der ganzen Spieldauer grundsätzlich geschlossen. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, darf bei einer beträchtlichen Verschlechterung der Wetterverhältnisse allein der Schiedsrichter die Schliessung des Dachs veranlassen. In diesem Fall muss das Dach bis Spielende geschlossen bleiben.

7. Stadionuhren, die die gespielte Zeit während des Spiels angeben, dürfen unter der Voraussetzung verwendet werden, dass sie am Ende der normalen Spielzeit jeder Spielzeithälfte angehalten werden, das heisst nach 45 und 90 Minuten. Diese Vorschrift gilt auch bei einer Verlängerung (d. h. nach 15 Minuten jeder Halbzeit).

8. Am Ende der zwei Spielzeithälften der normalen Spielzeit (45 und 90 Minuten) zeigt der Schiedsrichter dem vierten Offiziellen durch Zurufen oder durch ein Handzeichen an, wie viele Minuten nachgespielt werden. Gleich verfährt er in der Verlängerung jeweils nach Ablauf der beiden Hälften (je 15 Minuten). Diese Nachspielzeit wird auf der manuellen oder elektronischen Anzeigetafel des vierten Offiziellen angezeigt.

9. Auswechslungen und die Nachspielzeit werden mithilfe manueller oder elektronischer Anzeigetafeln signalisiert, wobei die Zahlen auf beiden Seiten der Anzeigetafeln erscheinen müssen. Alle manuellen und elektronischen Anzeigetafeln, die bei der Vorrunde zum Einsatz gelangen sollen, müssen von der FIFA bis spätestens zehn Tage vor dem ersten Spiel bewilligt werden.

10. Die Nutzung von Grossleinwänden muss den betreffenden FIFA-Bestimmungen entsprechen.

11. Während der Spiele ist das Rauchen in der technischen Zone verboten.

12. Die Stadien, die vom LOCOG für die Endrunde vorgesehen sind, müssen von der FIFA-Organisationskommission genehmigt werden.

15 Fussbälle

1. Die Bälle, die für die Turniere ausgewählt werden, müssen den Spielregeln und dem FIFA-Ausrüstungsreglement entsprechen. Sie müssen eines der folgenden drei Gütesiegel tragen: das offizielle Logo „FIFA APPROVED“, das offizielle Logo „FIFA INSPECTED“ oder den Vermerk „INTERNATIONAL MATCH BALL STANDARD“.

2. In der Vorrunde werden die Bälle vom jeweiligen ausrichtenden Verband zur Verfügung gestellt. Das Gastteam erhält für das Training im Spielstadion eine ausreichende Anzahl dieser Bälle.

3. Für die Endrunde werden die Bälle von der FIFA ausgewählt und vom LOCOG zur Verfügung gestellt.

16 Dauer der Spiele

1. Jedes Spiel dauert 90 Minuten, d. h. zwei Halbzeiten von 45 Minuten mit einer Halbzeitpause von 15 Minuten.
2. Wenn gemäss den Bestimmungen dieses Reglements nach Ende der regulären Spieldauer eine Verlängerung gespielt werden muss, dauert diese zweimal 15 Minuten mit einer Pause von fünf Minuten nach Ablauf der regulären Spieldauer, jedoch ohne Pause zwischen den beiden Halbzeiten der Verlängerung. Die Spieler bleiben bei den Pausen auf dem Spielfeld.
3. Bei unentschiedenem Spielstand nach der Verlängerung wird der Sieger per Elfmeterschiessen gemäss der in den Spielregeln dargelegten Vorgehensweise ermittelt.

17 Schiedsrichter und Spieloffizielle

1. Die Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, vierten Offiziellen und anderen erforderlichen Spieloffiziellen werden für die Vor- und Endrunde aus der aktuellen FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten ausgewählt. Sie müssen einem Verband angehören, dessen Team nicht in der betreffenden Gruppe spielt.
2. Die Konföderationen ernennen nach Rücksprache mit der FIFA für jedes Vorrundenspiel einen Schiedsrichter, zwei Schiedsrichterassistenten, einen vierten Offiziellen und alle anderen erforderlichen Spieloffiziellen. Für die Endrundenspiele werden diese von der FIFA-Schiedsrichterkommission bezeichnet.
3. Die Entscheide der FIFA-Schiedsrichterkommission sind rechtskräftig und können nicht angefochten werden.
4. Nach jedem Spiel hat der Schiedsrichter mithilfe des offiziellen Formulars der FIFA einen Bericht zu erstellen und zu unterzeichnen. Unmittelbar nach dem Spiel übergibt er den Bericht im Stadion dem FIFA-Koordinator.

5. Im Bericht vermerkt der Schiedsrichter so detailliert wie möglich alle Vorkommnisse vor, während und nach dem Spiel, insbesondere:

- a) Fehlverhalten von Spielern, das zu einer Verwarnung oder einem Feldverweis führte
- b) unsportliches Betragen von Offiziellen, Fans oder anderen Personen, die im Auftrag eines Verbands beim betreffenden Spiel tätig waren
- c) andere Vorfälle

6. Den Spieloffiziellen stehen angemessene Trainingsanlagen zur Verfügung.

18 Ausrüstung

1. Die teilnehmenden Verbände sind in Bezug auf Farben, Nummern und Spielernamen auf der Spielkleidung sowohl bei der Vor- als auch bei der Endrunde zur Einhaltung des FIFA-Ausrüstungsreglements verpflichtet.
2. Im Gegensatz zu den übrigen FIFA-Wettbewerben erfolgt die Genehmigung der Ausrüstung der teilnehmenden Verbände bei der Endrunde der Turniere auf der Grundlage der Olympischen Charta des IOC. Als Vertreter ihrer NOK bei den Olympischen Spielen London 2012 sind die teilnehmenden Verbände vollumfänglich zur Einhaltung der IOC-Bestimmungen verpflichtet.
3. Die Ausgestaltung des Herstellerkennzeichens, das auf der Spielkleidung und der Ausrüstung erlaubt ist, die von den Auswechselspielern und Offiziellen in den Stadien und auf den Trainingsanlagen getragen wird, ist in Regel 51 und der Durchführungsbestimmung zu Regel 51 der Olympischen Charta (siehe Anhang A dieses Reglements) geregelt. Während der Dauer der Endrunde geht diese Regel den Bestimmungen des FIFA-Ausrüstungsreglements betreffend Werbung auf Sportausrüstung und Herstellerkennzeichen vor.

4. Spielern und Offiziellen ist es nicht erlaubt, während ihres Aufenthalts in einem Stadion, auf einer Trainingsanlage oder in irgendeinem anderen Bereich, für den eine Akkreditierung erforderlich ist, in irgendeiner Sprache oder Form auf ihrer Spiel- oder Teamkleidung, ihrer Ausrüstung (Sporttaschen, Getränkebehälter, Erste-Hilfe-Kästen etc.) oder ihrem Körper Botschaften oder Slogans mit politischem, religiösem, kommerziellem oder persönlichem Inhalt zu verbreiten.

5. In der Vorrunde muss jedes Team über eine offizielle und eine Reserveausrüstung verfügen, deren Farben auf dem Teamfarbenformular anzugeben sind. Die Reserveausrüstung (Hemd, Hosen und Stutzen) muss sich farblich klar von der offiziellen Ausrüstung (Hemd, Hosen und Stutzen) unterscheiden und abheben. Die Reserveausrüstung (einschliesslich der Ausrüstung des Torhüters) muss zu jedem Spiel mitgebracht werden. Nur diese Farbe dürfen bei den Spielen getragen werden.

6. Grundsätzlich muss jedes Team bei der Vorrunde die offizielle Ausrüstung tragen, die auf dem offiziellen Teamfarbenformular eingetragen ist. Wenn die Farben der beiden Teams zu Verwechslungen führen können, darf das Heimteam die offizielle Spielkleidung tragen. Der Gast trägt die Reserveausrüstung oder falls nötig eine Kombination aus offizieller Spielkleidung und Reserveausrüstung.

7. Gemäss Art. 9 Abs. 1 dieses Reglements trägt jeder Spieler auf seinem Hemd eine Nummer zwischen 1 und 18. Bei der Vorrunde muss der Name des Spielers nicht zwingend auf dem Hemd erscheinen. Die Farben der Nummern und Namen der Spieler müssen den massgebenden Bestimmungen des FIFA-Ausrüstungsreglements entsprechen.

8. Bei Widersprüchen zwischen den IOC- und den FIFA-Bestimmungen im Zusammenhang mit der Endrunde gehen diejenigen des IOC vor.

19 Rechte der teilnehmenden Verbände

Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung mit der FIFA oder anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement haben die teilnehmenden Verbände PR-, Werbe-, Marketing-, Übertragungs- oder andere gewerbliche Nutzungsrechte in Bezug auf:

- a)** die Endrunde der Turniere
- b)** alle Veranstaltungen, die unter der Leitung der FIFA ausgetragen werden
- c)** die FIFA oder das IOC

20 FIFA-Marken

1. Eigentum und in der Verfügungsmacht der FIFA sind alle Immaterialgüterrechte hinsichtlich ihres Namens, ihrer Marken, Logos, Embleme, des Designs der Trophäe und aller Marken im Zusammenhang mit den Turnieren, einschliesslich:

- a)** des Namens „FIFA“
- b)** des FIFA-Designemblems

2. Die Verwendung dieser Marken bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der FIFA und unterliegt den massgebenden Bestimmungen und Richtlinien der FIFA. Ohne eine solche schriftliche Zustimmung ist es den teilnehmenden Verbänden untersagt, die FIFA-Marken zu verwenden.

3. Den teilnehmenden Mitgliedsverbänden ist die Entwicklung, Nutzung oder Registrierung eines Namens, Logos, Begriffs, Warenzeichens, Markenname, Symbols, einer Dienstleistungsmarke oder einer anderen registrierten oder nicht registrierten Marke oder Bezeichnung untersagt, die von der Öffentlichkeit mit der FIFA oder den Turnieren in Verbindung gebracht werden kann, einschliesslich der Bezeichnungen Weltmeisterschaft, FIFA oder eines ähnlichen Begriffs in jeglicher Sprache. Ebenso untersagt ist die Entwicklung, Nutzung oder Registrierung jeglicher Daten in Verbindung mit dem Namen des gastgebenden Landes, der Spielorte oder der Austragungstadt (oder Städte) der Endrunde der Turniere oder eines ähnlichen Begriffs oder einer Abwandlung solcher Begriffe oder Daten in jeglicher Sprache. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände müssen sicherstellen, dass ihre Geschäftspartner die in diesem Artikel festgehaltenen Bestimmungen einhalten und sich an keinen gewerblichen Aktionen beteiligen, die auf eine offizielle Verbindung mit den Turnieren schliessen lassen.

4. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände verpflichten sich, in Bezug auf die FIFA-Marken jeglichen Warenzeichen- oder Urheberrechtsanträgen der FIFA, ihrer Tochtergesellschaften, Bevollmächtigten oder Lizenznehmer zu entsprechen. Die teilnehmenden Mitgliedsverbände fechten in keiner Form den Schutz der Urheberrechte, der Warenzeichen oder der Patente oder den Eintrag von Domainnamen (in Bezug auf die FIFA-Marken oder anderweitig), die die Besitzrechte des Eigentümers an den FIFA-Marken beschneiden, an oder beantragen einen solchen. Auch gewähren sie Drittparteien keine entsprechende Unterstützung.

21 Rechte des IOC

Alle gewerblichen Rechte in Bezug auf die Endrunde (Marketing- und Fernsehrechte) werden durch das IOC geregelt.

22 Allgemeine Bestimmungen (Spielorte, Anstosszeiten, Trainings und FIFA-Protokoll)

- 1.** Die Vorrunde dauert von August 2010 bis Ende März 2012. Etwaige Entscheidungsspiele sind bis April 2012 auszutragen.
- 2.** Für die Vorrunde der Männer und der Frauen bildet die FIFA-Organisationskommission in Absprache mit den Konföderationen durch Setzen und Lösen Gruppen und/oder Untergruppen, wobei sportliche, geografische und wirtschaftliche Faktoren so weit wie möglich berücksichtigt werden. Alle Entscheidungen der FIFA-Organisationskommission bezüglich der Gruppenbildung sind endgültig, so dass eine Berufung ausgeschlossen ist. Bei Rückzug eines Verbands von der Vorrunde kann die FIFA-Organisationskommission die Zusammensetzung der Gruppen gemäss vorangehendem Absatz ändern.
- 3.** Die Daten und – vorbehaltlich der Einhaltung von Art. 14 durch den ausrichtenden Verband – die Spielorte der Vorrundenspiele der Männer und der Frauen werden von den Konföderationen nach Rücksprache mit den betreffenden Verbänden und vorbehaltlich der Genehmigung durch die FIFA-Organisationskommission festgelegt. Die betreffenden Verbände müssen sich zudem über die finanziellen Bedingungen einigen (vgl. Art. 39).
- 4.** Die Spielorte der Vorrundenspiele werden vom betreffenden ausrichtenden Verband gemäss Art. 14 Abs. 3 des vorliegenden Reglements festgelegt. Der Gegner und das FIFA-Generalsekretariat sind vom ausrichtenden Verband bis spätestens drei Monate vor dem betreffenden Spiel schriftlich zu informieren. Der Spielort darf grundsätzlich höchstens 150 km oder zwei Fahrstunden vom nächsten internationalen Flughafen entfernt sein. Können sich die Verbände nicht auf die Spielorte einigen, entscheidet die FIFA-Organisationskommission endgültig.

5. Der ausrichtende Verband teilt dem Gegner und dem FIFA-Generalsekretariat mindestens 60 Tage vor dem betreffenden Spiel die Anstosszeit mit. Die FIFA erwägt nach dieser Frist, spätestens aber sieben Tage vor dem betreffenden Spiel nur noch aufgrund eines begründeten und dokumentierten Antrags eine Änderung der Anstosszeit.

6. Können sich die Verbände für die Vorrundenspiele der Männer und Frauen nicht auf die Daten, Spielorte, Anstosszeiten oder das Spielsystem (vgl. Art. 23 Abs. 1) einigen, entscheidet die FIFA-Organisationskommission endgültig.

7. Die Verbände sorgen dafür, dass ihr Auswahlteam spätestens am Abend vor dem Spiel am Spielort eintrifft. Der ausrichtende Verband wird über den Reiseplan informiert, und die Vorkehrungen für etwaige Visa für den Gastverband erfolgen gemäss Art. 4 Abs. 3 lit. e.

8. Wenn es das Wetter zulässt, hat das Gastteam am Tag vor dem Spiel das Recht, auf dem Platz, in dem das betreffende Spiel ausgetragen wird, eine Trainingseinheit von 45 Minuten abzuhalten. Der ausrichtende Verband hat die Zeit und die Dauer des Trainings mit dem Gastteam vor dessen Ankunft zu vereinbaren und schriftlich zu bestätigen. Bei widrigen Wetterverhältnissen kann der FIFA-Spielkommissar die Trainingseinheit absagen. In diesem Fall darf das Gastteam das Spielfeld in Trainingsschuhen besichtigen. Wollen beide Teams zur gleichen Zeit trainieren, hat das Gastteam Vorrang.

9. Erachtet der ausrichtende Verband das Spielfeld als nicht bespielbar, sind umgehend das FIFA-Generalsekretariat, der Gastverband und die Spielloffizialen vor ihrer Abreise zu informieren. Kommt der ausrichtende Verband dieser Pflicht nicht nach, muss er die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung aller Parteien übernehmen.

10. Bei zweifelhaftem Zustand des Spielfelds nach Abreise des Gastverbands zum Spielort entscheidet der Schiedsrichter, ob der Rasen bespielbar ist. Entscheidet der Schiedsrichter auf Unspielbarkeit, kommt das Vorgehen in Abs. 11 zur Anwendung.

11. Muss ein Spiel infolge aussergewöhnlicher Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen, die ausserhalb der Kontrolle des ausrichtenden Verbands liegen, vor dem Ende der normalen Spielzeit oder der Verlängerung abgebrochen werden, wird auf den nächsten Tag ein integrales Wiederholungsspiel von 90 Minuten angesetzt, damit dem Gastverband hohe Mehrkosten erspart bleiben. Kann das Spiel aus den zuvor genannten Gründen auch am nächsten Tag nicht ausgetragen werden, kann das Spiel mit der Einwilligung beider Parteien um einen weiteren Tag verschoben werden. Sollte das Spiel auch am dritten Tag nicht durchgeführt werden können, werden die Auslagen des Gastverbands zwischen den beiden Verbänden geteilt. Die FIFA-Organisationskommission trifft alle weiteren erforderlichen Entscheidungen in Bezug auf ein solches Wiederholungsspiel.

12. Die Spiele können bei Tages- oder Flutlicht ausgetragen werden. Spiele, die am Abend stattfinden, dürfen nur in Stadien ausgetragen werden, in denen die Flutlichtanlage die von der FIFA festgelegten Mindestanforderungen für Flutlicht erfüllt, sprich eine Ausleuchtung des ganzen Spielfelds mit mindestens 1200 Lux gewährleistet ist. Zusätzlich muss ein Notstrom-Aggregat zur Verfügung stehen, das bei Stromausfall eine Ausleuchtung des gesamten Feldes mit mindestens zwei Dritteln der oben erwähnten Lichtstärke gewährleistet. Die FIFA-Organisationskommission kann Ausnahmen zulassen. Diese sind endgültig.

13. Während der Vorrunde werden bei jedem Spiel im Stadion die FIFA-Fahne, die FIFA-Fairplay-Fahne sowie die Fahnen der Konföderation und der beiden beteiligten Verbände gehisst.

14. Nach dem FIFA-Protokoll mit den Fahnen auf dem Spielfeld ertönt beim Einmarsch der Teams die FIFA-Hymne. Nachdem sich die beiden Teams in einer Reihe aufgestellt haben, werden die Nationalhymnen der beiden beteiligten Teams gespielt.

23 Spielsystem

1. Die Vorrundenspiele der Männer und Frauen werden nach einem der folgenden drei Formate ausgetragen:

- a) in Gruppen mit mehreren Teams, jeweils mit Hin- und Rückspielen, mit drei Punkten für einen Sieg, einem Punkt für ein Unentschieden und null Punkten für eine Niederlage (Meisterschaftssystem)
- b) ein Hin- und ein Rückspiel pro Team (Pokalsystem)
- c) ausnahmsweise und nur mit der Zustimmung der FIFA-Organisationskommission in Form eines Turniers in einem der beteiligten Länder oder auf neutralem Boden

Bei den Wettbewerbsformaten gemäss lit. a oder b dürfen Heimspiele nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der FIFA-Organisationskommission im Ausland ausgetragen werden.

2. Beim Meisterschaftssystem wird die Rangliste in jeder Gruppe wie folgt bestimmt:

- a) Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen
- b) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen
- c) Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore

Wenn zwei oder mehr Teams aufgrund der drei erwähnten Kriterien gleich abschneiden, wird ihre Platzierung gemäss folgenden Kriterien ermittelt:

- d) Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- e) Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- f) Anzahl der in den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen erzielten Tore
- g) Entscheidungsspiel auf neutralem Boden (mit Verlängerung und Elfmeterschiessen, sofern erforderlich)

Ausnahmsweise und mit der vorherigen Zustimmung der FIFA-Organisationskommission darf dieses Entscheidungsspiel auch in einem der beteiligten Länder ausgetragen werden.

3. Beim Pokalsystem wird jede Begegnung mit Hin- und Rückspiel entschieden, deren Reihenfolge von der FIFA-Organisationskommission ausgelost wird, sofern die betreffende Konföderation nicht bereits eine entsprechende Auslosung vorgenommen hat. Das Team, das in beiden Spielen mehr Tore erzielt, ist für die nächste Runde qualifiziert. Haben beide Teams gleich viele Tore erzielt, zählen die auswärts erzielten Tore doppelt. Haben beide Teams gleich viele Auswärtstore erzielt, wird am Ende des Rückspiels eine Verlängerung von zweimal 15 Minuten ausgetragen. Die Verlängerung ist integraler Bestandteil des Rückspiels. Endet die Verlängerung torlos, wird der Sieger gemäss Spielregeln durch ein Elfmeterschiessen ermittelt.

24 Allgemeine Bestimmungen

1. Verbände, die für die Endrunde qualifiziert sind, müssen ihre Teilnahme in Übereinstimmung mit Art. 6 dieses Reglements bestätigen.
2. Die folgende Anzahl Teams nimmt an der Endrunde teil:
 - Die Endrunde der Männer wird mit 16 Teams ausgetragen, d. h. mit der Olympiaauswahl des ausrichtenden Verbands und den 15 Teams, die sich in der Vorrunde gemäss den verfügbaren Startplätzen (vgl. Art. 7 Abs. 5) qualifiziert haben.
 - Die Endrunde der Frauen wird mit zwölf Teams ausgetragen, d. h. mit der Olympiaauswahl des ausrichtenden Verbands und den elf Teams, die sich in der Vorrunde gemäss den verfügbaren Startplätzen (vgl. Art. 7 Abs. 5) qualifiziert haben.
3. Die Spielorte, Daten und Anstosszeiten der Endrundenspiele werden vom LOCOG vorgeschlagen, worauf sie von der FIFA-Organisationskommission genehmigt werden müssen. Die Endrundenauslosung findet spätestens im Mai 2012 statt.
4. Die Spiele können bei Tages- oder Flutlicht ausgetragen werden. Spiele, die am Abend stattfinden, dürfen nur in Stadien ausgetragen werden, in denen die Flutlichtanlage die von der FIFA festgelegten Mindestanforderungen für Flutlicht erfüllt.
5. Bei Spielen, die im Pokalsystem ausgetragen werden, finden bei unentschiedenem Spielstand nach 90 Minuten eine Verlängerung (zweimal 15 Minuten) und gegebenenfalls ein Elfmeterschiessen statt.
6. Wenn es das Wetter und der Spielplan zulassen, haben beide Teams das Recht, vor ihrem ersten Spiel in einem Stadion (mit Ausnahme des Stadions, in dem das Finale ausgetragen wird, sofern es eine olympische Stätte ist, die in den Tagen vor dem Finale aufgrund anderer olympischer Wettkämpfe nicht

verfügbar ist) eine Trainingseinheit von maximal 45 Minuten abzuhalten. Die FIFA kann die Trainingseinheit kürzen oder absagen, wenn der Zustand des Spielfelds eine solche nicht zulässt.

7. Die Teams haben das Recht, sich vor dem Spiel auf dem Spielfeld aufzuwärmen, wenn das Wetter dies zulässt.
8. Das LOCOG stellt für jedes teilnehmende Team mindestens eine Trainingsanlage zur Verfügung.
9. Die Trainingsanlagen müssen den Teams mindestens fünf Tage vor dem ersten Spiel am betreffenden Spielort zur Verfügung stehen. Die Teams dürfen nur die offiziell bezeichneten Trainingsanlagen benutzen.
10. Die Spielfelder, die für die Spiele vorgesehen sind, dürfen ohne die ausdrückliche Erlaubnis der FIFA-Organisationskommission ab 30 Tage vor Beginn der Endrunde bis Abschluss der Endrunde für keine anderen Spiele oder Veranstaltungen genutzt werden.
11. Während der Endrunde gilt folgendes FIFA-Spielprotokoll:
 - a) Wenn die Teams das Spielfeld betreten, ertönt die FIFA-Hymne.
 - b) Nachdem sich die Spieler in einer Reihe aufgestellt haben, werden die Nationalhymnen der beiden Teams gespielt.
 - c) Neben der Olympia-Fahne und anderen Fahnen, die das olympische Protokoll vorschreibt, werden für die Spiele in jedem Stadion die FIFA-Fahne, die FIFA-Fairplay-Fahne und die Fahnen der beiden beteiligten Teams gehisst.
 - d) Alle weiteren Punkte werden während der Endrunde durch das olympische Protokoll (vgl. Anhang A) geregelt.

A. Männerturnier**25 Gruppenspiele**

1. Die 16 Teams, die an der Endrunde teilnehmen, werden in vier Vierergruppen eingeteilt.
2. Die FIFA-Organisationskommission bildet durch öffentliches Setzen und Lösen Gruppen, wobei sportliche und geografische Faktoren so weit wie möglich berücksichtigt werden.
3. Die Teams der vier Gruppen werden wie folgt bezeichnet:

Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C	Gruppe D
A 1	B 1	C 1	D 1
A 2	B 2	C 2	D 2
A 3	B 3	C 3	D 3
A 4	B 4	C 4	D 4
4. Es wird nach dem Meisterschaftssystem gespielt. Jedes Team spielt einmal gegen jedes andere Team seiner Gruppe. Ein Sieg gibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.
5. Der Rang jedes Teams jeder Gruppe wird nach folgenden Kriterien ermittelt:

- a) Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen
- b) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen
- c) Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore

Wenn zwei oder mehr Teams aufgrund der drei erwähnten Kriterien gleich abschneiden, wird ihre Platzierung gemäss folgenden Kriterien ermittelt:

- d) Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
 - e) Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
 - f) Anzahl der in den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen erzielten Tore
 - g) Losentscheid durch die FIFA-Organisationskommission
6. Die erst- und zweitklassierten Teams jeder Gruppe qualifizieren sich für das Viertelfinale.
 7. Die Gruppenspiele werden gemäss dem von der FIFA-Organisationskommission und dem LOCOG erstellten Spielplan durchgeführt. Die letzten beiden Spiele jeder Gruppe werden gleichzeitig ausgetragen.

26 Viertelfinale

1. Die acht Teams, die sich in den Gruppenspielen qualifiziert haben, bestreiten wie folgt das Viertelfinale:

Sieger A – Zweiter B	=	Sieger 1
Sieger B – Zweiter A	=	Sieger 2
Sieger C – Zweiter D	=	Sieger 3
Sieger D – Zweiter C	=	Sieger 4

2. Die Spiele werden im Pokalsystem ausgetragen (vgl. Art. 24 Abs. 5).

27 Halbfinale

1. Die Sieger der Viertelfinalspiele bestreiten wie folgt das Halbfinale:

Sieger 1 – Sieger 3

Sieger 2 – Sieger 4

2. Die Spiele werden im Pokalsystem ausgetragen (vgl. Art. 24 Abs. 5).

28 Endspiel, Spiel um Platz drei

1. Die Sieger der Halbfinalpartien tragen das Endspiel aus.

2. Die Verlierer der Halbfinalpartien bestreiten das Spiel um Platz drei.

3. Wird das Spiel um Platz drei nicht unmittelbar vor dem Endspiel ausgetragen, finden bei unentschiedenem Spielstand nach 90 Minuten eine Verlängerung (zweimal 15 Minuten) und gegebenenfalls ein Elfmeterschiessen statt. Findet dieses Spiel jedoch unmittelbar vor dem Endspiel statt, wird der Sieger bei unentschiedenem Spielstand nach 90 Minuten direkt durch ein Elfmeterschiessen ermittelt.

4. Beim Endspiel finden bei unentschiedenem Spielstand nach 90 Minuten eine Verlängerung (zweimal 15 Minuten) und gegebenenfalls ein Elfmeterschiessen statt.

B. Frauenturnier

29 Gruppenspiele

1. Die zwölf Teams, die an der Endrunde teilnehmen, werden in drei Vierergruppen eingeteilt.

2. Die FIFA-Organisationskommission bildet durch öffentliches Setzen und Lösen Gruppen, wobei sportliche und geografische Faktoren so weit wie möglich berücksichtigt werden.

3. Die Teams der drei Gruppen werden wie folgt bezeichnet:

Gruppe E	Gruppe F	Gruppe G
E 1	F 1	G 1
E 2	F 2	G 2
E 3	F 3	G 3
E 4	F 4	G 4

4. Es wird nach dem Meisterschaftssystem gespielt. Jedes Team spielt einmal gegen jedes andere Team seiner Gruppe. Ein Sieg gibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.

5. Der Rang jedes Teams jeder Gruppe wird nach folgenden Kriterien ermittelt:

a) Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen

b) Tordifferenz aus allen Gruppenspielen

c) Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore

Wenn zwei oder mehr Teams aufgrund der drei erwähnten Kriterien gleich abschneiden, wird ihre Platzierung gemäss folgenden Kriterien ermittelt:

- d)** Anzahl Punkte aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- e)** Tordifferenz aus den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen
- f)** Anzahl der in den Direktbegegnungen der punktgleichen Teams in den Gruppenspielen erzielten Tore
- g)** Losentscheid durch die FIFA-Organisationskommission

6. Die erst- und zweitklassierten Teams jeder Gruppe sowie die beiden besten drittplatzierten Teams qualifizieren sich für das Viertelfinale.

7. Die beiden besten Gruppendritten werden wie folgt ermittelt:

- a)** Anzahl Punkte aus allen Gruppenspielen
- b)** Tordifferenz aus allen Gruppenspielen
- c)** Anzahl der in allen Gruppenspielen erzielten Tore
- d)** Losentscheid durch die FIFA-Organisationskommission

30 Viertelfinale

1. Die acht Teams, die sich in den Gruppenspielen qualifiziert haben, bestreiten wie folgt das Viertelfinale:

Sieger E – Dritter F oder G	=	Sieger 1
Sieger F – Zweiter G	=	Sieger 2
Sieger G – Dritter E oder F	=	Sieger 3
Zweiter E – Zweiter F	=	Sieger 4

2. Die Spiele werden im Pokalsystem ausgetragen (vgl. Art. 24 Abs. 5).

31 Halbfinale

1. Die Sieger der Viertelfinalspiele bestreiten wie folgt das Halbfinale:

Sieger 1 – Sieger 3
 Sieger 2 – Sieger 4

2. Die Spiele werden im Pokalsystem ausgetragen (vgl. Art. 24 Abs. 5).

32 Endspiel, Spiel um Platz drei

1. Die Sieger der Halbfinalpartien tragen das Endspiel aus.
2. Die Verlierer der Halbfinalpartien bestreiten das Spiel um Platz drei.
3. Wird das Spiel um Platz drei nicht unmittelbar vor dem Endspiel ausgetragen, finden bei unentschiedenem Spielstand nach 90 Minuten eine Verlängerung (zweimal 15 Minuten) und gegebenenfalls ein Elfmeterschiessen statt. Findet dieses Spiel jedoch unmittelbar vor dem Endspiel statt, wird der Sieger bei unentschiedenem Spielstand nach 90 Minuten direkt durch ein Elfmeterschiessen ermittelt.
4. Beim Endspiel finden bei unentschiedenem Spielstand nach 90 Minuten eine Verlängerung (zweimal 15 Minuten) und gegebenenfalls ein Elfmeterschiessen statt.

33 Allgemeine Bestimmungen

1. Doping ist verboten.
2. Für die Turniere gelten das FIFA-Disziplinarreglement, das FIFA-Anti-Doping-Reglement, alle anderen FIFA-Weisungen und die massgebenden IOC-Dopingbestimmungen.

34 Vorrunde

1. Die FIFA-Organisationskommission bestimmt auf Antrag der FIFA-Anti-Doping-Stelle die Laboratorien, in denen die Proben analysiert werden.
2. Für die Vorrunde gilt mit Ausnahme der Spiele, die gemäss Art. 2 Abs. 2 allein durch die Konföderationen organisiert werden, das FIFA-Anti-Doping-Reglement.

35 Endrunde

1. Dopingkontrollen werden gemäss den Weisungen der FIFA und des IOC durchgeführt. Die Proben werden in den vom IOC bereitgestellten und von der WADA akkreditierten Laboratorien ausgewertet.
2. Während der Dauer der Endrunde gelten zusätzlich die IOC-Bestimmungen betreffend Dopingkontrolle.

36 Allgemeine Bestimmungen

Die teilnehmenden Verbände sind zur Einhaltung des geltenden FIFA-Disziplinarreglements und der massgebenden Zirkulare verpflichtet.

37 Proteste

1. Proteste im Sinne des vorliegenden Reglements sind Beanstandungen jeder Art in Bezug auf die Spiele bei den Turnieren.
2. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Artikel müssen Proteste innerhalb von zwei Stunden nach Ende des betreffenden Spiels beim FIFA-Spielkommissar oder beim FIFA-Koordinator schriftlich eingereicht werden, worauf umgehend ein vollständiger schriftlicher Bericht, dem eine Kopie des Originalprotests beiliegt, an das FIFA-Generalsekretariat (Vorrunde) oder das FIFA-Hauptquartier im gastgebenden Land (Endrunde) zu schicken ist.
3. Proteste im Zusammenhang mit Vorfällen während des Spiels müssen vom Spielführer unmittelbar nach dem umstrittenen Vorfall und vor der Wiederaufnahme des Spiels beim Schiedsrichter mündlich angemeldet werden. Proteste aufgrund der Tatsache, dass das Spielfeld während des Spiels unbespielbar wird, müssen vom Spielführer des betroffenen Teams in Gegenwart des Spielführers des gegnerischen Teams umgehend mündlich angemeldet werden. Solche Proteste müssen vom Delegationsleiter innerhalb von zwei Stunden nach Ende des betreffenden Spiels beim FIFA-Spielkommissar oder beim FIFA-Koordinator schriftlich bestätigt werden.
4. Proteste betreffend die Spielberechtigung von Spielern für ein Spiel müssen dem FIFA-Hauptquartier im gastgebenden Land bis spätestens fünf Tage vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde unterbreitet werden, worauf sie von der FIFA-Disziplinarcommission behandelt werden. Für Proteste betreffend die Spielberechtigung von Spielern für ein Vorrundenspiel gilt Abs. 2 dieses Artikels.

5. Proteste betreffend den Zustand des Spielfelds, der Markierungen, der Tore, der Fahnenstangen oder der Bälle müssen beim Schiedsrichter vor Spielbeginn durch den Delegationsleiter des protestierenden Teams schriftlich eingereicht werden.
6. Proteste gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters sind unzulässig, da diese Entscheide endgültig sind.
7. Wird ein unbegründeter oder nicht vertretbarer Protest eingelegt, kann die FIFA-Disziplinarcommission eine Geldstrafe aussprechen.
8. Nach Abschluss der Turniere werden Proteste bezüglich des sportlichen Verlaufs nicht mehr berücksichtigt.

38 Berufung und Schiedswesen

1. Die Verbände, die an den Turnieren teilnehmen, verpflichten sich, dieses Reglement und die Entscheidungen der FIFA-Organisationscommission, der Schiedsrichtercommission, der Disziplinarcommission, der Berufungskommission und aller anderen zuständigen Organe der FIFA einzuhalten.
2. Gemäss FIFA-Statuten ist es den Verbänden nicht gestattet, ein ordentliches Gericht anzurufen. Streitigkeiten betreffend die Anwendung dieses Reglements sind mittels Verhandlungen oder, sollten diese scheitern, durch die Gerichtsbarkeit der FIFA beizulegen.
3. Die Berufungskommission ist für die Beurteilung von Berufungen gegen Entscheidungen der FIFA-Disziplinarcommission zuständig, die die FIFA-Reglemente nicht als rechtskräftig bezeichnen oder die diese keinem anderen Organ zuweisen.
4. Nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel auf Stufe der FIFA steht den Verbänden, Spielern und Offiziellen einzig eine Berufung beim Sportschiedsgericht (CAS) in Lausanne (Schweiz) offen. Für das Verfahren gelten die Schlichtungsgrundsätze für Sportfragen des CAS.

39 Vorrunde

1. Die Einnahmen aus der Nutzung der gewerblichen Rechte (Werbung, Fernseh- und Radioübertragung, Film und Video) für Vorrundenspiele gehören dem ausrichtenden Verband und bilden zusammen mit den Einnahmen aus dem Eintrittskartenverkauf die Bruttoeinnahmen. Die Rechteinhaber sind verpflichtet, der FIFA auf Anfrage pro Spiel kostenlos 15 Minuten Bildmaterial zur Verfügung zu stellen. Die FIFA setzt dieses kostenlose Bildmaterial zur Förderung ihrer Fairplay-Aktionen und des Fussballs weltweit ein. Ausserdem ist die FIFA berechtigt, dieses Bildmaterial für die von ihr oder in ihrem Auftrag produzierten elektronischen Datenträger sowie für ihre eigene multimediale Datenbank zu verwenden.

2. Folgende Ausgaben sind von den Bruttoeinnahmen abzuziehen:

a) die Abgabe von 2 % (mindestens CHF 1000) an die FIFA und die Abgabe an die Konföderationen entsprechend ihren Statuten und Bestimmungen nach Abzug der in Art. 39 Abs. 2 lit. b erwähnten Steuern. Die Abgaben an die FIFA und die Konföderationen sind innerhalb von 60 Tagen nach dem Spiel zu bezahlen und richten sich nach dem offiziellen Kurs, der bei Fälligkeit der Zahlung gilt;

b) nationale, regionale und lokale Steuern sowie Platzmiete, die zusammen nicht mehr als 30 % ausmachen dürfen (vgl. Art. 10 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten).

3. Alle anderen Kosten haben die teilnehmenden Verbände untereinander zu vereinbaren. Wenn zwischen den Verbänden keine formelle schriftliche Vereinbarung erzielt wird, gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Reisekosten bis zum Spielort und/oder bis zum nächstgelegenen internationalen Flughafen sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung trägt der Gastverband.

b) Der Transport im gastgebenden Land der Delegation von höchstens 40 Personen des Gastverbands für eine durch die Flugverbindungen bestimmte Dauer trägt der ausrichtende Verband.

c) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in einem Erstklasshotel sowie für den Transport im gastgebenden Land für den Schiedsrichter, die Schiedsrichterassistenten, den vierten Offiziellen, den Spielkommissar, den Sicherheitsverantwortlichen und/oder weitere Offizielle, die gegebenenfalls ernannt werden, gehen zulasten des ausrichtenden Verbands.

4. Wenn die Bruttoeinnahmen eines Vorrundenspiels zur Deckung der anfallenden Kosten nicht ausreichen, muss der ausrichtende Verband für den Fehlbetrag aufkommen (vgl. Art. 39 Abs. 2).

5. Die FIFA übernimmt die folgenden Kosten:

a) internationale Reisekosten und die von der FIFA festgesetzten Tagesentschädigungen für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und vierte Offizielle

b) die von der FIFA festgesetzten internationalen Reisekosten für den Spielkommissar, den Sicherheitsverantwortlichen und/oder weitere Offizielle, die gegebenenfalls ernannt werden.

6. Während der Vorrunde sind die einzelnen ausrichtenden Verbände für das Ticketing verantwortlich. Der jeweilige ausrichtende Verband reserviert für den Gastverband gemäss gemeinsamer schriftlicher Vereinbarung eine angemessene Anzahl Freikarten und zusätzlicher Kaufkarten. Mindestens fünf Vertreter des Gastverbands erhalten Sitzplätze auf der Ehrentribüne. Der Gastverband teilt dem ausrichtenden Verband spätestens fünf Tage vor dem Spiel schriftlich die Zahl der Karten mit, die nicht benötigt und bei Ankunft am Spielort zurückgegeben werden. Der ausrichtende Verband muss der FIFA auf Anfrage für jedes Spiel kostenlos zehn Tickets für die Ehrentribüne sowie bis zu 40 Eintrittskarten der 1. Kategorie überlassen. Diese Karten sind der FIFA mindestens 30 Tage vor dem betreffenden Spiel abzugeben.

40 Endrunde

1. Die Verbände, die an der Endrunde teilnehmen, sind verpflichtet, für alle Spieler, Offiziellen und weiteren Delegationsmitglieder eine Kranken-, Unfall- und Reiseversicherung abzuschliessen und die entsprechenden Prämien zu zahlen.

2. Die FIFA übernimmt die Prämien für die folgenden Versicherungen, die von ihr zur Deckung eigener Risiken abgeschlossen werden:

- a) gesetzliche Haftpflichtversicherung
- b) Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- c) Unfallversicherung für Mitglieder der offiziellen FIFA-Delegation (einschliesslich Spieloffizieller)
- d) Rechtsschutzversicherung
- e) Gepäckversicherung für Mitglieder der FIFA-Kommissionen und Spieloffizielle

3. Die folgenden finanziellen Bestimmungen sind in der Olympischen Charta des IOC, dem Host City Contract und dem Memorandum of Understanding zwischen der FIFA und dem LOCOG geregelt. Die diesbezüglichen Kosten werden gemeinsam vom IOC, dem LOCOG und dem jeweiligen NOK getragen:

- a) Verpflegung und Unterkunft der teilnehmenden Teams und Spiel-offiziellen
- b) internationale Flugreise der teilnehmenden Teams und Spieloffiziellen
- c) Inlandreisen (Flug oder Strasse) der teilnehmenden Teams und Spiel-offiziellen während der Turniere
- d) Reinigung der Spiel- und Trainingskleidung der teilnehmenden Teams und Spieloffiziellen

41 Olympische Medaillen und Diplome

1. Alle auf der offiziellen Spielerliste aufgeführten Spieler der drei bestplatzierten Teams erhalten eine Medaille:

- Olympiasieger: eine Olympische Goldmedaille und ein Diplom
- 2. Rang: eine Olympische Silbermedaille und ein Diplom
- 3. Rang: eine Olympische Bronzemedaille und ein Diplom

Diese Medaillen und Diplome werden vom LOCOG bereitgestellt und durch das IOC verliehen.

2. Alle Spieler der Teams auf Rang 4, 5, 6, 7 und 8 erhalten ein Diplom. Diese Diplome werden vom LOCOG bereitgestellt und durch das IOC verliehen.

42 FIFA-Auszeichnungen

Die FIFA-Fairplay-Trophäe, eine Fairplay-Medaille und ein Diplom für jeden Spieler und Offiziellen sowie ein Gutschein für Fussballausrüstung (der für die Nachwuchsförderung zu verwenden ist und dessen Höhe von der zuständigen FIFA-Kommission festgesetzt wird) gehen an die Teams, die in der Fairplay-Wertung des Männer- und Frauenturniers als Sieger hervorgehen (vgl. Anhang B). Da die Übergabe der Fairplay-Auszeichnungen nach dem Männer- und Frauenfinale im Stadion das olympische Protokoll verletzen würde, wird die FIFA die Verleihung ausserhalb der Olympischen Spiele vornehmen.

43 Sitzordnung, Eintrittskarten

1. Für die Fussballspiele stehen den Mitgliedern der FIFA-Delegation (einschliesslich Spieloffizieller) auf der Verbandstribüne Sitzplätze zur Verfügung.
2. Mitglieder der FIFA-Delegation erhalten nur gegen Vorweisen einer gültigen Akkreditierung Zutritt zur Verbandstribüne.
3. Den Teams stehen in reservierten Bereichen auf der Athletentribüne Sitzplätze zur Verfügung.
4. Bei zwei hintereinander stattfindenden Spielen wird für die Teams, die bei diesen Spielen im Einsatz stehen, auf der Athletentribüne ein eigener Bereich reserviert.
5. Spieler und Offizielle der teilnehmenden Mitgliedsverbände erhalten nur gegen Vorweisen einer gültigen Akkreditierung Zutritt zur Athletentribüne.
6. Wie alle anderen Wettkämpfe bei den Olympischen Spielen fällt auch der Fussball in die Zuständigkeit des IOC. Die FIFA-Tradition, den Teams für ihre Spiele in der Gruppen- oder K.-o.-Phase Freikarten abzugeben, findet auf die Turniere deshalb keine Anwendung. Falls ein Verband für seine eigenen oder andere Spiele zusätzliche Eintrittskarten kaufen möchte, muss er bei seinem NOK ein entsprechendes Gesuch einreichen, da dieses für alle Sportarten für die Koordination zusätzlicher Kartenanfragen allein verantwortlich zeichnet.

44 Schlussbestimmungen

1. Die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sowie Fälle höherer Gewalt werden von der FIFA-Organisationskommission entschieden. Alle Entscheidungen sind endgültig.
2. Alle massgebenden Zirkulare sind fester Bestandteil dieses Reglements.
3. Jegliche Mitteilung an die FIFA, die Konföderationen, die NOK, das IOC oder das LOCOG muss per Telefax verschickt und gleichentags mittels Einschreibebrief per Post bestätigt werden.
4. Die FIFA-Organisationskommission gibt zusammen mit dem LOCOG Weisungen heraus, die durch besondere Umstände im gastgebenden Land erforderlich werden könnten. Diese Weisungen sind fester Bestandteil dieses Reglements.
5. Streitigkeiten, die aus diesem Reglement entstehen, werden durch die Rechtsorgane der FIFA und bei Bedarf durch den Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne (Schweiz) entschieden.
6. Im Falle unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachversionen dieses Reglements und/oder von Bestimmungen, auf die in diesem Reglement Bezug genommen wird, ist der englische Text massgebend.
7. Das Urheberrecht an diesem Reglement und an dem entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements erstellten Spielplan ist Eigentum der FIFA.

45 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Exekutivkomitee genehmigt und trat sofort in Kraft.

Zürich, Juni 2010

Für das FIFA-Exekutivkomitee

Der Präsident:
Joseph S. Blatter

Der Generalsekretär:
Jérôme Valcke

Regel 51, Durchführungsbestimmung zu Regel 51 und Regel 52 der Olympischen Charta (nicht autorisierte Übersetzung)*

51 Werbung, Präsentation, Propaganda

1. Die IOC-Exekutivkommission bestimmt die Grundsätze und Bedingungen, unter denen Werbung oder andere Darstellungen zugelassen werden können.
2. In und über den Stadien, Spielanlagen und anderen Wettkampfstätten, die zu den Olympiastätten zählen, sind keinerlei Werbung und Darstellungen erlaubt. In den Stadien, Spielanlagen und anderen Sportstätten sind weder gewerbliche Einrichtungen noch Werbehinweise erlaubt.
3. In den Olympiastätten, Spielanlagen und in anderen Bereichen ist jegliche Form politischer, religiöser oder rassistischer Propaganda verboten.

Durchführungsbestimmung zu Regel 51

1. Auf Personen, Sportausrüstung, Sportzubehör oder allgemein auf Kleidung oder Ausrüstung, die von den Athleten oder anderen Teilnehmern der Olympischen Spiele getragen oder genutzt wird, ist jegliche Form gewerblicher oder anderweitiger Darstellung oder Propaganda verboten (mit Ausnahme der im nachfolgenden Abs. 8 definierten Identifikation des Herstellers der betreffenden Kleidung oder Ausrüstung, sofern die Identifikation zu Werbezwecken nicht auffallend gestaltet ist).
 - 1.1 Die Identifikation des Herstellers darf auf einem Kleidungsstück oder Ausrüstungsgegenstand nur einmal abgebildet sein.
 - 1.2 Ausrüstung: Jede Herstelleridentifikation, die mehr als 10 % der Oberfläche eines während des Wettkampfs sichtbaren Gegenstands bedeckt, gilt als auffallend. Eine Herstelleridentifikation darf unter keinen Umständen grösser als 60 cm² sein.
 - 1.3 Kopfbedeckung (z. B. Hüte, Helme, Sonnenbrillen, Schutzbrillen) und

Handschuhe: Jede Herstelleridentifikation, die grösser als 6 cm² ist, gilt als auffallend.

1.4 Kleidung (z. B. T-Shirts, Hosen, Trainingsanzug): Jede Herstelleridentifikation, die grösser als 20 cm² ist, gilt als auffallend.

1.5 Schuhe: Schuhe dürfen das normale, charakteristische Muster des Herstellers tragen. Der Name und/oder das Logo des Herstellers dürfen auf einer Grösse von höchstens 6 cm² als Teil des normalen, charakteristischen Musters oder eigenständig angebracht sein.

1.6 Erlässt ein internationaler Sportverband Sonderbestimmungen, kann die IOC-Exekutivkommission Ausnahmen von den vorangehenden Bestimmungen zulassen. Verstösse gegen die Bestimmungen dieser Regel haben die Disqualifikation oder den Entzug der Akkreditierung der betreffenden Person zur Folge. Die Entscheidungen der IOC-Exekutivkommission in dieser Sache sind endgültig. Die von den Wettkämpfern getragenen Nummern dürfen keine Darstellungen jeglicher Art aufweisen und müssen das olympische Emblem des OCOG¹ tragen.

2. Zu ihrer Gültigkeit müssen alle Verträge des OCOG, die Elemente von Werbung, einschliesslich des Rechts oder der Lizenz zur Nutzung des Emblems oder des Maskottchens der Olympischen Spiele, aufweisen, in Übereinstimmung mit der Olympischen Charta und den Weisungen der IOC-Exekutivkommission stehen. Dasselbe gilt für Verträge bezüglich der Zeitmessung, der Anzeigetafeln und der Einspeisung jeglicher Identifikationssignale in Fernsehprogramme. Verstösse gegen diese Bestimmungen fallen in die Zuständigkeit der IOC-Exekutivkommission.

3. Jedes Maskottchen, das für die Olympischen Spiele hergestellt wird, gilt als olympisches Emblem, weshalb das OCOG das Design der IOC-Exekutivkommission zur Genehmigung unterbreiten muss. Ein solches Maskottchen darf im Land eines NOK ohne die vorgängige schriftliche Erlaubnis der IOC-Exekutivkommission nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden.

4. Das OCOG ist verpflichtet, sowohl national als auch international für das

¹ Organisationskomitee für die Olympischen Spiele

IOC den Schutz des Eigentums des Emblems und des Maskottchens der Olympischen Spiele sicherzustellen. Nur das OCOG und nach dessen Auflösung das NOK des gastgebenden Landes dürfen ein solches Emblem und Maskottchen sowie andere Marken, Designs, Abzeichen, Poster, Gegenstände und Dokumente im Zusammenhang mit den Olympischen Spielen während der Vorbereitung und der Olympischen Spiele selbst sowie bis Ende des Kalenderjahres, in dem die betreffenden Olympischen Spiele stattgefunden haben, verwerten. Nach Ablauf dieser Zeitspanne sind alle Rechte an oder in Bezug auf ein solches Emblem, Maskottchen oder auf andere Marken, Designs, Abzeichen, Poster, Gegenstände und Dokumente ausschliessliches Eigentum des IOC. Das OCOG und/oder das NOK fungieren diesbezüglich als Treuhänder, die im erforderlichen Umfang allein zum Nutzen des IOC handeln.

5. Die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung gelten mutatis mutandis für alle Verträge, die von der Organisationskommission einer Session oder eines Olympischen Kongresses abgeschlossen werden.

6. Auf den Uniformen der Wettkämpfer und aller Personen, die eine offizielle Position bekleiden, darf die Fahne oder das olympische Emblem des jeweiligen NOK oder mit der Erlaubnis des OCOG das olympische Emblem des OCOG abgebildet werden. Die Offiziellen der internationalen Verbände dürfen die Uniform und das Emblem ihres Verbands tragen.

7. Die Identifikation auf allen technischen Geräten, Einrichtungen und anderen Apparaten, die von den Athleten und anderen Teilnehmern der Olympischen Spiele weder getragen noch verwendet werden, einschliesslich der Zeitmessung und der Anzeigetafeln, darf unter keinen Umständen mehr als ein Zehntel der Höhe des betreffenden Geräts, der betreffenden Einrichtung oder des betreffenden Apparats ausmachen und nicht grösser als 10 cm sein.

8. Der Begriff „Identifikation“ bedeutet die normale Präsentation des Namens, der Bezeichnung, des Warenzeichens, des Logos oder eines anderen charakteristischen Zeichens des Herstellers des Gegenstands, die auf einem Gegenstand nur einmal erscheint.

9. Das OCOG, alle Teilnehmer, alle bei den Olympischen Spielen akkreditierten Personen und alle anderen betroffenen Personen oder Parteien sind verpflichtet, die Handbücher, Führer, Richtlinien und alle anderen Weisungen der IOC-Exekutivkommission in Bezug auf den Regelungsgegenstand von Regel 51 und der betreffenden Durchführungsbestimmung einzuhalten.

52 Protokoll

1. Während der Olympischen Spiele hat die IOC-Exekutivkommission allein das Recht, das Protokoll zu beschliessen, das für alle vom OCOG kontrollierten Spielanlagen und Spielstätten gilt.

2. Bei allen olympischen Empfängen und Veranstaltungen während der Olympischen Spiele geniessen die Mitglieder, der Ehrenpräsident, die Ehrenmitglieder und die Mitglieder ehrenhalber des IOC in der Reihenfolge ihrer Amtsdauer Vorrang, angeführt vom Präsidenten, dem Ehrenpräsidenten und den Vizepräsidenten, gefolgt von den Mitgliedern des OCOG, den Präsidenten der internationalen Verbände und den Präsidenten der NOK.

3. Das OCOG, die internationalen Verbände, die NOK und alle anderen bei den Olympischen Spielen akkreditierten Personen sind in jeglicher Funktion verpflichtet, die IOC-Protokollrichtlinien und alle anderen Weisungen der IOC-Exekutivkommission betreffend diese Regel einzuhalten.

* Im Falle unterschiedlicher Auslegung der verschiedenen Sprachversionen ist der französische Text der Regel 51, der Durchführungsbestimmung zu Regel 51 und der Regel 52 der Olympischen Charta vom 7. Juli 2007 massgebend.

Reglement für den FIFA-Fairplay-Wettbewerb

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Im Rahmen ihrer Fairplay-Kampagne führt die FIFA bei ihren Wettbewerben traditionellerweise einen Fairplay-Wettbewerb durch. Als Juror amtiert ein FIFA-Delegierter (Spielkommissar, Mitglied der technischen Studiengruppe oder Mitglied einer Ständigen FIFA-Kommission).

2. Das Ziel der Fairplay-Aktionen ist die Förderung des Sportsgeistes bei den Spielern, den Teamoffiziellen und den Zuschauern, wodurch auch das Spiel an Attraktivität gewinnt.

3. Nach dem Schlusspfiff muss der Delegierte nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterexperten sofort das entsprechende Fairplay-Formular ausfüllen.

4. Für den Fairplay-Wettbewerb zählen alle Endrundenpartien.

5. Die Organisationskommission ermittelt und veröffentlicht das Klassement nach Abschluss der Endrunde. Ihre Entscheidung ist endgültig.

6. Der Gewinner des Fairplay-Wettbewerbs wird von der FIFA mit einem Pokal, 25 Medaillen und einem Diplom ausgezeichnet (das Team kann sämtliche Auszeichnungen behalten). Das Team erhält zudem einen Gutschein in der Höhe von USD 10 000 für den Bezug von Fussballausrüstung, der ausschliesslich für die Nachwuchsförderung eingesetzt werden darf.

II. Bewertungskriterien

7. Das Bewertungsformular umfasst sechs Kriterien zur Beurteilung der Fairness der Teams. Für die Bewertung zählen in erster Linie positive und nicht negative Faktoren. In der Regel wird das Punktemaximum nur vergeben, wenn sich das Team absolut fair verhalten hat.

8. Gelbe und rote Karten werden vom Punktemaximum (zehn) abgezogen:

- erste gelbe Karte: minus 1 Punkt
- gelb-rote Karte: minus 3 Punkte
- rote Karte: minus 3 Punkte
- gelbe Karte und rote Karte: minus 4 Punkte

Punktabzüge erfolgen einzig bei roten und gelben Karten.

9. Positives Spiel

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 10 Punkte

Ziel dieses Kriteriums ist die Belohnung des offensiven, attraktiven Spiels.

Als Bewertungsgrundlage dienen:

a) Positive Punkte

- eher offensive statt defensive Taktik
- Beschleunigung des Spiels
- Fortsetzung der offensiven Spielweise, auch wenn die Zielsetzung (d. h. Qualifikation) bereits erreicht wurde

b) Negative Punkte

- grobes Spiel
- Simulieren
- Spielverzögerung etc.

Das positive Spiel steht in der Regel in Zusammenhang mit der Anzahl erarbeiteter Torchancen und erzielter Treffer.

10. Achtung des Gegners

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die Spielregeln sowie das Wettbewerbsreglement einhalten und dem Gegner mit Respekt begegnen.

Gelbe und rote Karten, die bereits zu Punktabzügen geführt haben, sollten an dieser Stelle nicht nochmals in die Bewertung einfließen. Der Delegierte kann jedoch die Schwere geahndeter Vergehen und Handlungen, die vom Schiedsrichter nicht geahndet wurden, in seine Beurteilung einbeziehen.

Als Beurteilungsgrundlage dient in erster Linie das faire Verhalten (z. B. Hilfe für einen verletzten Gegenspieler), nicht aber die Vergehen. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber dem Gegner aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

11. Respekt gegenüber dem Schiedsrichter/den Spieloffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die Unparteiischen und deren Entscheidungen respektieren.

Das positive Verhalten gegenüber dem Schiedsrichter und das Akzeptieren seiner Entscheidungen ohne Reklamieren wird belohnt. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten gegenüber den Spieloffiziellen aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

12. Verhalten der Teamoffiziellen

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Von den Trainern und anderen Teamoffiziellen wird erwartet, dass sie die sportlichen, technischen, taktischen und ethischen Prinzipien ihrer Spieler fördern und von ihnen Fairplay verlangen.

Sowohl positive als auch negative Faktoren sollen bei der Bewertung des Verhaltens der Teamoffiziellen eine Rolle spielen. Dazu gehört beispielsweise das Beruhigen von aufgebrachtten Spielern oder ihre Reaktion auf Schiedsrichter-Entscheidungen. Das Aufwiegeln oder Provozieren von Spielern wird negativ eingestuft.

Die Zusammenarbeit mit den Medien zählt ebenfalls für die Bewertung. Korrektes Verhalten, das aber keine besonders fairen Gesten aufweist, sollte eher mit vier als mit fünf Punkten bewertet werden.

13. Verhalten der Zuschauer

Mindestens 1 Punkt

Höchstens 5 Punkte

Das Publikum ist Teil des Fussballspiels. Fans können durch Zurufe und Gesänge für eine positive Stimmung sorgen und so wesentlich zu einem fairen Spiel beitragen.

Von den Zuschauern wird erwartet, dass sie dem Gegner und dem Schiedsrichter Respekt entgegenbringen. Sie sollten ungeachtet des Spielstands die Leistung des Gegners würdigen und den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Anhänger unter keinen Umständen einschüchtern oder bedrohen.

Das Punktemaximum (fünf) darf nur vergeben werden, wenn alle Kriterien erfüllt sind, insbesondere die Schaffung einer positiven Stimmung.

Dieses Kriterium kommt nur zur Anwendung, wenn genügend Fans des betreffenden Teams anwesend sind. Falls die Anzahl der Anhänger zu gering ist, wird bei diesem Punkt „n. a.“ (nicht anwendbar) vermerkt.

III. Gesamtbewertung

14. Das Endresultat errechnet sich wie folgt:

a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team A:

$$8 + 7 + 3 + 4 + 5 + 4 = 31$$

b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (40): $31 : 40 = 0,775$

c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert: $0,775 \times 1000 = 775$

Falls das Kriterium „Verhalten der Zuschauer“ nicht zur Anwendung gelangt (vgl. Punkt 13), beträgt das Punktemaximum 35 Punkte.

Das Endresultat errechnet sich in diesem Fall wie folgt:

a) Die vergebenen Punkte werden addiert, z. B. für Team B:

$$7 + 8 + 2 + 5 + 2 = 24$$

b) Das Total wird durch das Punktemaximum geteilt (35): $24 : 35 = 0,686$

c) Die Zahl wird mit 1000 multipliziert: $0,686 \times 1000 = 686$

Das Endresultat ergibt sich durch Addieren der Punkte aus den einzelnen Partien, geteilt durch die Anzahl bestrittener Spiele.

15. Teams, die nach den Gruppenspielen der Endrunde ausscheiden, fallen aus der Entscheidung des Fairplay-Wettbewerbs. 16. Zusätzlich zu seiner schriftlichen Beurteilung kann der FIFA-Delegierte in einem kurzen mündlichen Bericht die positiven und negativen Faktoren, die für seine Bewertung ausschlaggebend waren, darlegen. In diesem Bericht kann er auch auf herausragende Fairplay-Gesten von einzelnen Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Beteiligten hinweisen. Für diese Leistungen werden jedoch keine weiteren Punkte vergeben.

17. Dieses Reglement wurde von der Organisationskommission für die Olympischen Fussballturniere verabschiedet.

